

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am
27.05.2024 genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 97 / 2021-24

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss
Ordnung: Finanzordnung
Datum: 04.04.2024
Antrag: Änderung Anlage 1: Spesenordnung § 2

§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten

(1) Allgemeine Festlegungen

Für die koordinierte Anreise von Schiedsrichter und SR-Assistenten ist der angesetzte Schiedsrichter verantwortlich. Die SR- bzw. SRA-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen.
Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

Bei Pflichtspielen sind dem Schiedsrichter die Spesen und Fahrtkosten (SR-Kosten) vom Heimverein **in der Schiedsrichterkabine** ausuzahlen. Die Höhe der SR-Kosten bleibt davon unberührt. Die Auszahlung der SR-Kosten erfolgt somit nicht über die Konten des TFV. Die Dokumentationspflicht der SR-Kosten liegt bei den Vereinen.

Begründung: Immer wieder stellt die Auszahlung der Schiedsrichterspesen und Fahrtkosten einen Moment des vermeidbaren Konflikts dar. Häufig werden Schiedsrichter aufgefordert sich in der Vereinskneipe oder an einem anderen öffentlichen Ort ihre Bezahlung abzuholen. Leider kommt es bei diesen Begegnungen oft zu Respektlosigkeiten, Beleidigungen oder sogar Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern. Diese Konfliktpotenzial kann reduziert werden durch die Abwicklung in der Schiedsrichterkabine durch einen Vereinsoffiziellen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.